



Factsheet: Unternehmensgründung in Neuseeland

Allgemeines

Unternehmen oder Konzerne aus dem Ausland haben folgende Möglichkeiten eine Geschäftspräsenz in Neuseeland zu gründen:

- Die Registrierung einer Niederlassung eines ausländischen Unternehmens; oder
- die Eingliederung einer örtlichen Tochtergesellschaft oder die Übernahme eines in Neuseeland registrierten Unternehmens, welches dadurch zu einer Tochtergesellschaft des ausländischen Unternehmens werden würde.

Zudem gibt es weitere Möglichkeiten für ausländische Unternehmen ein Unternehmen in Neuseeland zu gründen, wie z.B. die Gründung eines haftungsbeschränkten Unternehmens, einer sogenannten „Limited Partnership (LLP)“.

Niederlassung oder Tochtergesellschaft

Die Entscheidung ob die Niederlassung eines ausländischen Unternehmens durch die Registrierung des ausländischen Unternehmens selbst oder durch die Eingliederung oder den Kauf einer neuseeländischen Tochtergesellschaft erfolgt, hängt u.a. von der rechtlichen Struktur sowie Besteuerungsfragen (sowohl in Neuseeland wie auch im Ausland) und betrieblichen Überlegungen ab.

Ein ausländisches Unternehmen, das seine Niederlassung in Neuseeland registrieren möchte, muss zunächst den Namen des Unternehmens im neuseeländischen „Registrar of Companies“ reservieren. Zudem muss die Registrierung u.a. Namen und Privatanschriften der Vorstände des ausländischen Unternehmens, die Adresse der neuseeländischen Niederlassung sowie im Gründungsnachweis des ausländischen Unternehmens den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift von wenigstens einer in Neuseeland ansässigen Person, welche auch befugt ist Unterlagen im Namen des ausländischen Unternehmens in Empfang zu nehmen, aufweisen.

Für alle in Neuseeland neugegründeten Unternehmen ist es seit dem 1. Mai 2015 Pflicht, u.a. mindestens einen Vorstand zu haben, der entweder in Neuseeland oder einem sogenannten „enforcement country“ (Vollstreckungsland) lebt. Derzeit ist nur Australien als „enforcement country“ aufgeführt. Alle bereits bestehenden Unternehmen haben bis zum 29. Oktober 2015 Zeit, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Eine in Neuseeland gegründete Niederlassung muss wenigstens einen Shareholder und einen Vorstand haben. Im Gegensatz zu z.B. Deutschland, wo eine Mindesteinlage von 25.000 EUR geleistet werden muss, besteht in Neuseeland keine Auflage in Bezug auf die Mindesteinlage und Mindeststücklung der Anteile bei der Gründung eines haftungsbeschränkten Unternehmens. Der Ausgabepreis der Anteile eines haftungsbeschränkten Unternehmens wird vom Firmenvorstand festgelegt.

Wie bei der Gründung einer Niederlassung muss bei der Gründung einer Tochtergesellschaft ein Antrag auf Registrierung des Unternehmensnamens sowie weitere Nachweise eingereicht werden.

Dieses Dokument bietet einen ersten Überblick zur Unternehmensgründung in Neuseeland und ist nur als allgemeine Übersicht gedacht. Es wird empfohlen, sich vor einer Unternehmensgründung in Neuseeland eingehend rechtlich beraten zu lassen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Erich Bachmann

Managing Partner

Phone: +64 9 375 8709

Mobile: +64 21 827 087

Facsimile: +64 9 365 5209

Email: erich.bachmann@heskethhenry.co.nz

Julika Wahlmann-Smith

Senior Solicitor

Phone: +64 9 375 8719

Mobile: +64 21 453 013

Facsimile: +64 9 365 5219

Email: julika.wahlmann-smith@heskethhenry.co.nz